

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterfertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten zwei Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden. Hierbei ist aber zu bemerken, daß bei Wechseln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) Eingaben; wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 50 fr. beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung im gerichtlichen Verfahren ein Stempel von 36 fr., außer dem gerichtlichen Verfahren aber ein Stempel von 50 fr. zu verwenden.

c) bei Notariatsacten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insofern sie 50 fr. übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urchrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 50 fr. zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urkunde 50 fr. oder weniger, so sind die Urchrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausstellung von bedingt besetzten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zwecke stempelfrei ausgefertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

Auszug aus dem Stempeltarif.

Armutzeugnisse frei.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung von solchen 50 fr.

Aufkündigung, Wohnung, Pachtz.

a) Gerichtliche; in der Regel

36 fr. per Bogen; bei Wohnungsmieten, insofern die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, 12 fr. per Bogen; b) außergerichtliche 50 fr. per Bogen; Empfangsbestätigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, frei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 50 fr.

Aufgebotsschein für jedes Brautpaar 50 fr. Auszeichnungen, Gesuche um, erster Bogen 5 fl. Bagatell-Verfahren: Im Bagatell-Verfahren (Gesetz vom 27. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 66)

Gegenwärtig gültige Stempel-Scalen.

Scala I für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schulbuckunden auf Geld lautend in den im Gebürentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrag über	Summe		über 1500 fl. bis 1500 fl.	Summe	
	75 fl. bis	150 fl. — 5 fr.		1 fl. — fr.	1 fl. — fr.
75 fl.	150	10	1500	3000	2
150	300	20	3000	4500	3
300	450	30	4500	6000	4
450	600	40	6000	7500	5
600	750	50	7500	9000	6
750	900	60	9000	10500	7
900	1050	70	10500	12000	8
1050	1200	80	12000	13500	9
1200	1350	90	13500	15000	10

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala II für Wechsel, für Quittungen, Rechtsurkunden zc., welche weder der Scala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

über	Summe		über 1600 fl. bis 2000 fl.	Summe	
	20 fl. bis	20 fl. — 7 fr.		6 fl. 25 fr.	6 fl. 25 fr.
20 fl.	40	13	2000	2400	7
40	60	19	2400	3200	10
60	100	32	3200	4000	12
100	200	63	4000	4800	15
200	300	94	4800	5600	17
300	400	125	5600	6400	20
400	800	250	6400	7200	22
800	1200	375	7200	8000	25
1200	1600	500			

Ueber 8000 fl. von je 400 fl. 1 fl. 25 fr. mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala III für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Versorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücks-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre und zwar bei den letzteren nur die Einlagen der Commanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem Betrag über	Summe		über 800 fl. bis 1000 fl.	Summe	
	10 fl. bis	10 fl. — 7 fr.		6 fl. 25 fr.	6 fl. 25 fr.
10 fl.	20	13	1000	1200	7
20	30	19	1200	1600	10
30	50	32	1600	2000	12
50	100	63	2000	2400	15
100	150	94	2400	2800	17
150	200	125	2800	3200	20
200	400	250	3200	3600	22
400	600	375	3600	4000	25
600	800	500			

Ueber 4000 fl. von je 200 fl. 1 fl. 25 fr. mehr. Ein Restbetrag unter 200 fl. ist voll anzunehmen.

unterliegen, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes bis 50 fl. oder mehr als 50 fl. beträgt (Zinsen und Kosten bleiben außer Anschlag)

a) Recurse und Nullitätsbeschwerden dem Stempel von 50 fr. oder 1 fl. für den ersten, dann von 12 fr. oder 36 fr. für jeden weiteren Bogen; b) alle übrigen Parteien = Eingaben und deren Duplicate, Triplicate u. s. w., dann die Duplicate der unter a) erwähnten Recurse und Nullitätsbeschwerden dem Stempel von 12 fr. oder 36 fr. für jeden Bogen; c) alle Protokolle, mit Einschluß des Verhandlungs-Protokolles, dem Stempel von 12 fr. oder 36 fr. für jeden Bogen, wenn sie aber, wie bei mündlich angebrachten